

Bericht und Antrag  
des Regierungsrats  
an den Landrat

---

5. November 2019

**Nr. 2019-686 R-270-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG 2020 - Quellensteuer)**

**I. Zusammenfassung**

*Die Revision der Quellenbesteuerung verfolgt das Ziel, die Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen zu beseitigen. Gleichzeitig soll in verfahrensrechtlichen Fragen schweizweit eine Vereinheitlichung der Quellensteuerordnung herbeigeführt werden. Folglich ist der Kanton verpflichtet, diese Neuerungen bei der Quellenbesteuerung auf den 1. Januar 2021 ins kantonale Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz [StG]; RB 3.2211) zu überführen. Der Regierungsrat nimmt diese Gesetzesänderungen zum Anlass, den Vollzug der Quellenbesteuerung auf den 1. Januar 2021 beim Amt für Steuern zu zentralisieren. Mit der Aufgabenverschiebung verbunden ist auch eine Verschiebung von personellen Ressourcen von den Gemeinden zum Kanton. Für die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten ist dieses Vorhaben weitgehend unbestritten. Der Kanton will damit sowohl für die Arbeitgebenden als auch im Verhältnis mit anderen Kantonen den gewünschten «Single Point of Contact» schaffen. Der zusätzliche Personalbedarf beim Kanton von 340 Stellenprozenten soll nach Möglichkeit durch freierwerbendes Personal der Einwohnergemeinden besetzt werden, die diese Aufgabe bisher bei den Gemeinden erledigt hat. Damit wird der Transfer des bestehenden Fachwissens weitgehend gewährleistet. Das neue Kostenverrechnungsmodell trägt dieser Veränderung insofern Rechnung, als die Einwohnergemeinden einen angemessenen Anteil der finanziellen Mehrbelastung beim Kanton mittragen.*

*Die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens ist auf Entscheide des Bundesgerichts zurückzuführen. Dieses stellte im 2010 erstmals fest, dass das Quellensteuerrecht in gewissen Fällen gegen das mit der Europäischen Union (EU) abgeschlossene Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) verstösst. Gemäss Bundesgericht haben quellensteuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf die gleichen Abzüge wie in der Schweiz ordentlich besteuerte Personen, sofern sie mehr als 90 Prozent ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz erzielen. Damit haben die sogenannten «Quasi-Ansässigen» als zusätzliche Personenkategorie Eingang in das schweizerische Steuerrecht gefunden.*

*In der Folge wurden mit dem Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen abzubauen und internationale Verpflichtungen einzuhalten. Kernstück der Neuregelung bildet die Ausweitung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unter Beibehaltung der vorgängigen Erhebung der Quellensteuer. Damit bleibt die Sicherung des Steuerbezugs weiterhin gewahrt:*

- Die NOV soll künftig wie im bisherigen Recht für ansässige Quellensteuerpflichtige ab einem Bruttoeinkommen von 120'000 Franken obligatorisch sein.*
- Neu steht sie allen übrigen ansässigen quellensteuerpflichtigen Personen auf Antrag offen.*
- Wer als ansässige Person eine NOV beantragt, bleibt in diesem System eingebunden, bis sie aus der Quellensteuerpflicht entlassen wird.*
- Die ergänzende ordentliche Veranlagung, mit der nicht quellensteuerpflichtige Einkünfte und auf kantonaler Ebene auch steuerbare Vermögen erfasst werden, wird ebenfalls durch eine NOV ersetzt.*
- Eine NOV beantragen kann jährlich auch eine quellensteuerpflichtige Person, die als nicht-ansässige Person die Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit erfüllt.*
- Für alle übrigen nicht-ansässigen Personen ist die Quellensteuer definitiv. Sie tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Einkommenssteuern auf dem unselbstständigen Erwerbseinkommen.*

*Die Gesetzesvorlage führt in verfahrensrechtlichen Fragen zu einer Vereinheitlichung der Quellensteuerordnung und beinhaltet im Wesentlichen den Nachvollzug von Bundesrecht. Gleichzeitig will der Regierungsrat den Vollzug der Quellenbesteuerung auf den 1. Januar 2021 beim Amt für Steuern zentralisieren. Damit wird nicht nur für die Arbeitgebenden, sondern auch für die anderen Kantone der überfällige «Single Point of Contact» geschaffen. Im Vernehmlassungsverfahren bestätigte sich, dass sowohl der Nachvollzug von Bundesrecht als auch die Aufgabenverschiebung weitgehend unbestritten sind.*

*Die Umsetzung dieser Steuervorlage mit der Aufgabenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton bedingt einen personellen Mehrbedarf beim Kanton von insgesamt 340 vollzeitäquivalenten Stellenprozenten bei gleichzeitiger Entlastung der Gemeinden in ähnlichem Umfang. Davon entfallen 50 Prozent auf die Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Vorgaben und 290 Prozent auf die Zentralisierung. Der zusätzliche Personalbedarf beim Kanton soll nach Möglichkeit durch freiwerdendes Personal der Einwohnergemeinden besetzt werden. Damit wird der Transfer des bestehenden Fachwissens weitgehend gewährleistet. Das dynamische Kostenverrechnungsmodell zwischen dem Kanton und Gemeinden trägt dieser Veränderung Rechnung, indem die Gemeinden einen angemessenen Anteil dieser finanziellen Mehrbelastung mittragen. Die Vorlage sollte sich bei einer gesamtheitlichen Betrachtung im Endeffekt kostenneutral auf die Einwohner- und Kirchgemeinden sowie den Kanton auswirken.*

## Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung.....	1
II.	Ausführlicher Bericht.....	4
1.	Ausgangslage.....	4
2.	Grundzüge der Vorlage.....	4
2.1.	Geltendes Recht.....	4
2.2.	Rechtsprechung zur aktuellen Quellensteuerordnung.....	5
2.3.	Die Neuregelung im Bundesrecht.....	6
2.4.	Zentralisierung des Quellensteuerbezugs beim Kanton.....	8
2.5.	Umsetzung im kantonalen Recht.....	9
3.	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	9
3.1.	Personelle Auswirkungen aufgrund des neuen Rechts.....	9
3.2.	Personelle Auswirkungen aufgrund der Aufgabenverschiebung.....	9
3.3.	Finanzielle Auswirkungen.....	11
3.4.	Ausblick.....	11
III.	Auswertung.....	12
IV.	Ausführlicher Bericht.....	12
V.	Antrag.....	20

## **II. Ausführlicher Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Der Kanton sieht sich nach der Umsetzung der Steuervorlage 2018 (URTax), die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist und der aktuell laufenden Steuervorlage 2019 (Umsetzung STAF) bereits wieder mit der nächsten Revision des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri konfrontiert. Die eidgenössischen Räte haben am 16. Dezember 2016 das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens verabschiedet. Der Bundesrat legte das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2021 fest (AS 2018, 1813).

Die gesetzlichen Anpassungen der Quellenbesteuerung verfolgen in erster Linie das Ziel, die Ungleichbehandlung zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen zu beseitigen. Gleichzeitig stellen die neuen Bestimmungen die Einhaltung internationaler Verpflichtungen sicher. Kernstück der Neureglung bildet die Ausweitung der NOV unter Beibehaltung der vorgängigen Erhebung der Quellensteuer. Damit bleibt die Sicherung des Steuerbezugs grundsätzlich gewahrt. Für die an der Quelle besteuerten Personen führt die neue Gesetzgebung zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit. Ausserdem beabsichtigt der Regierungsrat - gestützt auf die Empfehlung der Arbeitsgruppe URTax - den Vollzug der Quellenbesteuerung beim Amt für Steuern zu zentralisieren. Damit wird nicht nur für die Arbeitgebenden, sondern auch für die anderen Kantone der überfällige «Single Point of Contact» geschaffen.

### **2. Grundzüge der Vorlage**

#### **2.1. Geltendes Recht**

Die Quellensteuer stellt eine spezielle Form der Steuererhebung dar. Der Quellenbesteuerung unterliegen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Ansässige) sowie Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Nicht-Ansässige), die hierzulande ein Erwerbseinkommen erzielen.

Bei einer in der Schweiz ansässigen quellensteuerpflichtigen Person, die ein Bruttoeinkommen von über 120'000 Franken im Jahr erzielt, erfolgt von Amtes wegen eine NOV. In diesen Fällen wird die bereits abgerechnete Quellensteuer mit dem aus der NOV resultierenden Steuerbetrag verrechnet und die Differenz zusätzlich erhoben oder zurückerstattet. Der Quellensteuerabzug hat in diesen Fällen den Charakter einer reinen Sicherungssteuer.

Wird die Einkommensgrenze von 120'000 Franken pro Jahr nicht erreicht, können im Rahmen der sogenannten Tarifkorrektur zusätzliche Abzüge von der Bemessungsgrundlage nachträglich geltend gemacht werden. Die Möglichkeit der Tarifkorrekturen soll die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicherstellen, sind doch im Quellensteuertarif lediglich Pauschalen für Berufskosten, Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt. Für Personen, die weder der NOV unterliegen, noch Tarifkorrekturen geltend machen, stellt die Quellensteuer eine definitive Steuerbelastung dar. In diesem Fall hat sie Abgeltungswirkung im Sinn einer echten Quellensteuer.

Verfügt eine ansässige quellensteuerpflichtige Person mit einem Bruttoerwerbseinkommen von weniger als 120'000 Franken noch über zusätzliche Einkünfte, die nicht der Quellenbesteuerung unterliegen, oder über Vermögen, so erfolgt eine ergänzende ordentliche Veranlagung (EOV). Dies betrifft beispielsweise ansässige Personen, die im Besitz einer Liegenschaft sind. Im Rahmen der EOV werden nur die zusätzlichen Einkommensbestandteile und das Vermögen erfasst. Weitere mit dem unselbstständigen Erwerbseinkommen zusammenhängende Abzüge, die im Quellensteuertarif nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind, können nicht über das Verfahren der EOV, sondern nur über das Verfahren der Tarifkorrektur geltend gemacht werden.

Das Gesetz sieht die Vornahme einer NOV und EOV nur für ansässige ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung vor. Diese finden aber keine Anwendung für Personen, die nicht in der Schweiz ansässig sind und hier lediglich einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Die nicht-ansässigen Personen können aber im Rahmen der Tarifkorrektur weiterhin gewisse zusätzliche Abzüge von der Bemessungsgrundlage geltend machen.

## **2.2. Rechtsprechung zur aktuellen Quellensteuerordnung**

Das Bundesgericht hatte sich vor dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) verschiedentlich mit der geltenden Quellensteuerordnung zu befassen und dabei jeweils festgehalten, diese stehe grundsätzlich im Einklang mit dem Gebot der Rechtsgleichheit.

Im Jahr 2010 überprüfte das Bundesgericht erstmals die schweizerische Quellensteuerordnung auf seine Kompatibilität mit dem FZA. Dabei erwog das höchste Gericht, die geltende Quellensteuerordnung verstosse in gewissen Konstellationen gegen das FZA. Konkret ging es um einen Schweizer Staatsangehörigen, der in Frankreich wohnte und in Genf als Grenzgänger einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachging. Der dabei erzielte Lohn entsprach 95 Prozent seiner weltweiten Einkünfte. Aufgrund dessen befand das Bundesgericht - in Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) - der Grenzgänger befinde sich in einer vergleichbaren Situation wie eine in der Schweiz ansässige Person. Er sei als quasi-ansässige Person zu behandeln mit der Folge, dass ihm die gleichen steuerlichen Abzüge wie einer gebietsansässigen Person zu gewähren sei (BGE 136 II 241). Dass quasi-ansässige Personen steuerlich gleich wie ansässige Personen zu behandeln seien, wurde in drei weiteren, ebenfalls im Jahr 2010 gefällten Bundesgerichtsurteilen bestätigt (BGE 2C\_33/2010, 2C\_34/2010 und 2C\_35/2010 vom 4. Oktober 2010). Zusammenfassend liegt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine unzulässige Diskriminierung vor, wenn nicht-ansässige Personen mit Wohnsitz im Ausland, die mehr als 90 Prozent ihrer Einkünfte in der Schweiz erzielen, steuerlich anders behandelt werden als ansässige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Die genannten Gerichtsentscheide führten zur Erkenntnis, dass die schweizerische Quellensteuerordnung einer Totalrevision unterzogen werden muss, um die aktuelle Diskriminierung zu beseitigen. Der Bundesrat legte am 28. November 2014 eine Botschaft mitsamt Gesetzesentwurf vor (BBl 2015, 657), der im Rahmen der parlamentarischen Beratungen noch leichte Anpassungen erfuhr. Das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurde am 16. Dezember 2016 von den eidgenössischen Räten verabschiedet (BBl 2016, 8925).

### 2.3. Die Neuregelung im Bundesrecht

Die neue Quellensteuerordnung verfolgt das Ziel, die Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen abzuschaffen. Neu soll die NOV auch solchen Personen auf Antrag hin offenstehen, die unter die massgebende Schwelle des jährlichen Bruttoerwerbseinkommens fallen, ab der eine NOV von Amtes wegen vorgenommen wird. Das neue Recht unterscheidet zwischen folgenden Kategorien von quellensteuerpflichtigen Personen:

- Für ansässige quellensteuerpflichtige Personen, deren Bruttoeinkommen einen bestimmten Betrag überschreitet, wird wie bis anhin obligatorisch eine NOV vorgenommen. Den Grenzbetrag legt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) in Zusammenarbeit mit den Kantonen fest. Obligatorisch der NOV unterliegen auch ansässige quellensteuerpflichtige Personen, deren Bruttoeinkommen zwar den massgebenden Betrag nicht erreicht, die aber entweder über steuerbare Einkünfte, die nicht der Quellensteuer unterliegen, oder über Vermögen verfügen (Art. 33a Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG]; SR 642.14). Damit wird die geltende EOv durch das Verfahren der NOV ersetzt.
- Für alle übrigen ansässigen quellensteuerpflichtigen Personen besteht die Möglichkeit, bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahrs eine NOV zu beantragen (Art. 33b StHG). Die NOV gewährleistet, dass den betreffenden Personen die gleichen Abzugsmöglichkeiten wie den ordentlich besteuerten Personen zustehen. Aus diesem Grund kann die im bisherigen Recht vorgesehene Tarifkorrektur zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage aufgehoben werden.
- Für quasi-ansässige Personen, die einen Grossteil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz erwirtschaften, können neu ebenfalls eine NOV beantragen. Wie hoch der in der Schweiz zu erzielende Anteil an den weltweiten Einkünften sein muss, damit jemand als quasi-ansässige Person gilt, ist vom EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen auf 90 Prozent der weltweiten Einkünfte festgelegt worden (Art. 35a StHG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer [QStV]; SR 642.118.2).
- Für nicht-ansässige Personen kann die Steuerbehörde neu bei stossenden Verhältnissen von Amtes wegen eine NOV durchführen (Art. 35b StHG). Die NOV kann zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person wirken. Das EFD legt die Voraussetzungen für eine NOV fest. Dabei ist auch der Begriff der «stossenden Verhältnisse» zu konkretisieren.

Das neue Recht verlangt ausserdem, dass ansässige quellensteuerpflichtige Personen, die obligatorisch der NOV unterliegen oder die einmal eine NOV beantragen, bis zum Ende ihrer Quellensteuerpflicht in diesem System eingebunden sind («einmal NOV - immer NOV» nach Art. 33a Abs. 5 und Art. 33b Abs. 5 StHG). Für quasi-ansässige Personen gilt diese Bestimmung nicht. Sie haben in den nachfolgenden Jahren erneut einen Antrag auf NOV zu stellen, ansonsten bleibt es bei der Quellensteuer. Für alle ansässigen und nicht ansässigen quellensteuerpflichtigen Personen, die weder obligatorisch der NOV unterstehen, noch eine solche beantragen, hat die Quellensteuer eine Abgeltungs-

wirkung. Sie tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Zusätzliche nachträgliche Abzüge werden nicht gewährt (Art. 33b Abs. 4, Art. 36a StHG).

Weitere Änderungen sind die Steuerbarkeit der rückvergüteten AHV-Beiträge von ausländischen Staatsangehörigen, welche die Schweiz endgültig verlassen (Art. 32 Abs. 4 Bst. c und Art. 35 Abs. 1 Bst. j StHG), die Vereinheitlichung der Bezugsprovision für die Schuldnerin oder den Schuldner der steuerbaren Leistung auf 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch beschränkt auf höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung (Art. 37 Abs. 3 StHG) sowie die Festlegung von Pauschalen für Gewinnungskosten bei Künstlerinnen, Künstlern, Sportlerinnen, Sportlern und Referentinnen sowie Referenten (Art. 36 Abs. 2 StHG).

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich wie bisher nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung. Demnach ist bei ansässigen quellensteuerpflichtigen Personen der jeweilige Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton zur Besteuerung befugt, während das Besteuerungsrecht bei nicht-ansässigen quellensteuerpflichtigen Personen demjenigen Kanton zusteht, in dem die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung domiziliert ist. Eine spezielle Regelung besteht für internationale Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter. Sie gelten zwar als nicht in der Schweiz ansässig, doch unterliegen sie nicht der Besteuerung am Arbeitsort, sondern im Kanton des Wochenaufenthalts.

Bedeutsam ist ferner, dass die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung den Quellensteuerabzug nicht mehr durchwegs nach dem Recht des Quellenkantons vornehmen kann, sondern die Abrechnung muss neu bei ansässigen Personen sowie internationalen Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhaltern direkt mit dem Wohnsitz- oder (Wochen-)Aufenthaltskanton erfolgen. Dementsprechend entfällt inskünftig die interkantonale Abrechnung zwischen dem Arbeitskanton und dem Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton der quellensteuerpflichtigen Person (Art. 38 Abs. 1 bis 3 StHG).

Anders verhält es sich, wenn im Nachgang - von Amtes wegen oder auf Antrag hin - eine NOV stattfindet. In diesem Fall steht das Besteuerungsrecht für die gesamte Steuerperiode demjenigen Kanton zu, in dem die quellensteuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht steuerlich zugehörig war. Ein Wechsel in der steuerlichen Zugehörigkeit während der Steuerperiode beispielsweise bei der Verlegung des Wohnsitzes oder des Aufenthalts erfolgt keine Aufteilung der Besteuerungsbefugnis nach der Dauer der Steuerpflicht mehr. Folglich ist im Unterschied zum geltenden Recht die anteilmässige («pro rata-temporis») Besteuerung nicht mehr vorgesehen (Art. 38 Abs. 4 StHG). Der für die NOV zuständige Kanton hat Anspruch auf allenfalls bereits an andere Kantone überwiesene Quellensteuern (Art. 38a Abs. 1 StHG).

## 2.4. Zentralisierung des Quellensteuerbezugs beim Kanton

Die Arbeitgebenden müssen nach heutigem Recht die Quellensteuer mit den Gemeinden am Wohnort der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer abrechnen. Dies hat zur Folge, dass die Arbeitgebenden im Kanton Uri mit mehreren Gemeinden in Kontakt treten müssen. Nach neuem Recht wären die Gemeinden bei einem Wegzug von quellensteuerpflichtigen Person in einen anderen Kanton gezwungen, den Quellensteuerabzug direkt dem anderen Kanton zu überweisen. Zudem zeigten die Erfahrungen der letzten Jahre, dass vor allem kleineren Gemeinden die Erfahrung im Quellensteuerrecht fehlt. Für den Kanton erweist sich der dezentrale Quellensteuerbezug auch in Bezug auf die Abrechnung der Quellensteuer mit dem Bund als unbefriedigend und schwerfällig.

Mit dem Projekt URTax wurden aufgrund dieser Unzulänglichkeiten die Weichen für die Zukunft gestellt. Neu sollen auch im Kanton Uri die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Quellensteuer nur noch eine Anlaufstelle haben («single point of contact»). Dasselbe gilt auch für die Kantone im interkantonalen Verhältnis, wenn es um die Überweisung von Steuerguthaben quellenbesteueter Personen geht.

Die Möglichkeit der NOV führt zwar zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen, aber gleichzeitig auch zu einem administrativen Mehraufwand bei den kantonalen Veranlagungsbehörden. Einerseits, weil quellensteuerpflichtige Personen mit einem Bruttoerwerbseinkommen unterhalb der massgebenden Schwelle von derzeit 120'000 Franken eine NOV beantragen können. Der Mehraufwand hängt hauptsächlich davon ab, wie viele der ansässigen quellensteuerpflichtigen Personen, die unterhalb der Einkommensschwelle für die obligatorische NOV liegen, tatsächlich eine solche beantragen werden. Wer sich einmal für die NOV entschieden hat, bleibt auch für die Folgejahre in diesem System eingebunden. Andererseits, weil auch quasi-ansässige quellensteuerpflichtige Personen neu die Möglichkeit erhalten, eine NOV zu beantragen.

Der Mehraufwand resultiert aus der Administrierung von neuen NOV-Anträgen, den Zusatzabklärungen bei quasi-ansässigen Personen und der Weiterleitung von abgerechneten Quellensteuererträgen bei interkantonalen Zu- und Wegzügen an die berechtigten Kantone. Damit sich dieser Mehraufwand infolge der Abstimmung zwischen Quellensteuerbezug und NOV in Grenzen hält, drängt sich eine Zentralisierung des Vollzugs der Quellensteuer beim Kanton auf. Diese müsste spätestens auf das Inkrafttreten der neuen Quellensteuerordnung per 1. Januar 2021 erfolgen. Grundsätzlich müsste der Kanton gleichzeitig mit der Umsetzung der neuen Quellensteuerordnung das derzeit im Einsatz stehende Access-Programm für die Erhebung der Quellensteuer durch eine professionelle Steuersoftware ablösen. Da der Kanton sich im Moment mit vordringlicheren und zum Teil sehr komplexen Erneuerungen im Informatikbereich konfrontiert sieht (Refactoring NEST und Digitalisierung der Steuerprozesse natürlicher Personen), muss die Beschaffung einer neuen Quellensteuersoftware vorerst noch zurückgestellt werden. Das NEST-Quellensteuer-Programm wird gemäss Aussagen des Softwarelieferanten in den kommenden Jahren grundlegend erneuert. Bei der sofortigen Beschaffung des NEST-Quellensteuer-Programms sähe sich der Kanton mit nicht zu rechtfertigenden Mehraufwendungen und Zusatzkosten konfrontiert. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, mit der Beschaffung dieser Software noch zuzuwarten.

## 2.5. Umsetzung im kantonalen Recht

Der Gestaltungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers ist bei der Umsetzung der erwähnten bundesrechtlichen Bestimmungen weitgehend eingeschränkt. Die Vorlage führt in verfahrensrechtlichen Fragen zur gewünschten Harmonisierung der Quellenbesteuerung in der Schweiz. Da der Quellensteuertarif neben den Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern auch die direkte Bundessteuer beinhaltet, ist es sachgerecht, die Formulierung neuer Bestimmungen dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und StHG anzugleichen. Dies erleichtert sowohl die gemeinsame Rechtsanwendung als auch die Behandlung von allfälligen Rechtsmittelverfahren. Neben den erforderlichen Anpassungen im kantonalen Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri sind auch Anpassungen im Reglement über die Quellensteuer und das vereinfachte Abrechnungsverfahren (RB 3.2214) erforderlich, da infolge geänderter bundesrechtlicher Bestimmungen auch die QStV des EFD einer Totalrevision unterzogen wurde. Die Zentralisierung der Quellensteuer erfordert zusätzlich eine Anpassung der Zuständigkeit im Reglement über den allgemeinen Steuerbezug und das Abrechnungsverfahren (Steuerbezugsreglement [BezR]; RB 3.2219).

## 3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

### 3.1. Personelle Auswirkungen aufgrund des neuen Rechts

Die Finanzdirektion rechnet mit der Umsetzung des neuen Quellensteuerrechts generell mit einer Zunahme von ordentlichen Veranlagungen, weil nach dem neuen Recht auch ansässige quellensteuerpflichtige Personen mit einem Bruttoeinkommen unterhalb von derzeit 120'000 Franken und quasi-ansässige Personen eine NOV beantragen können. Die Finanzdirektion geht davon aus, dass rund zwei Drittel bis drei Viertel der neu dazu berechtigten quellensteuerpflichtigen Personen eine NOV in Anspruch nehmen werden. Dies führt - ausgehend von rund 2'500 quellensteuerpflichtigen Personen - zu einer Zunahme von bis zu 1'900 zusätzlichen ordentlichen Veranlagungen pro Jahr. Im Bereich der ordentlichen Einschätzung entspricht diese Fallzunahme einem personellen Mehrbedarf von rund 50 Prozent Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beim Amt für Steuern. Der Mehrbedarf lässt sich mit dem Zeitbedarf für die Vornahme einer ordentlichen Veranlagungsverfügung begründen. Diese administrative Zusatzbelastung kann durch den Wegfall der Tarifkorrekturen nur teilweise kompensiert werden. Der beantragte personelle Mehrbedarf steht somit im direkten Zusammenhang mit der neuen Quellensteuergesetzgebung und ist unabhängig von der Aufgabenverschiebung von den Einwohnergemeinden zum Kanton.

Mehraufwand für Umsetzung neues Quellensteuerrecht	Kanton
Personalmehrbedarf für Vollzug NOV	+ 50 Prozent VZÄ

### 3.2. Personelle Auswirkungen aufgrund der Aufgabenverschiebung

Der Kanton übernimmt mit der Zentralisierung des Quellensteuervollzugs neue Aufgaben, die bislang von den Einwohnergemeinden erledigt wurden. Dies bedingt einen entsprechenden Stellenaufbau beim Kanton bei gleichzeitiger Reduktion entsprechender Stellenprozente bei den Einwohnergemeinden. Der für die Aufgabenbewältigung erforderliche Personalbedarf basiert auf den 340 Prozent VZÄ,

die aktuell den Einwohnergemeinden für den Vollzug der Quellensteuer zur Verfügung stehen. Die Koordinationsaufgaben und die Abrechnung mit dem Bund hat bislang der Kanton mit rund 20 Prozent VZÄ wahrgenommen. Mit der Zentralisierung des Quellensteuervollzugs rechnet die Finanzdirektion mit einem zusätzlichen Personalbedarf beim Amt für Steuern von rund 290 Prozent VZÄ.

Die Zentralisierung ermöglicht zwar in einem ersten Schritt gewisse Synergiepotenziale zu erzielen, diese halten sich aber aufgrund der noch fehlenden professionellen Quellensteuersoftware in sehr engen Grenzen. Der Hauptgrund liegt in der manuellen Bewirtschaftung der quellensteuerpflichtigen Personen im derzeit zur Verfügung stehende Access-Programm. Dieses lässt weder bei der Führung des Steuerregisters quellenbesteuerte Personen noch beim Inkasso der Quellensteuer eine Automatisierung zu. Im Gegenteil bestehen aufgrund der neuen gesetzlichen Möglichkeiten zur Beanspruchung der NOV vermehrt Medienbrüche zwischen dem Access-Programm, der Inkassosoftware und der Veranlagungssoftware NEST. Diese Unzulänglichkeiten erfordern zahlreiche manuelle Eingriffe, die mit der prognostizierten Zunahme von NOV-Fällen sich weiter akzentuieren wird. Zusätzlich müssen im interkantonalen Verhältnis bei einem Wegzug die Steuerguthaben anderen Kantone überwiesen bzw. bei einem Zuzug die Steuerguthaben anderer Kantone eingefordert werden. Die künftige Administrierung der NOV-Fälle führt im Vergleich zum geltenden Recht zu einem wesentlichen Mehraufwand.

Aufgabenverschiebung	Einwohnergemeinden *)	Kanton
Personalmehr-/minderbedarf infolge Zentralisierung	- 340 VZÄ	+ 290 Prozent VZÄ

*\*) Spätestens nach der Zentralisierung der Quellensteuer müssten die Gemeinden ihre Stellenprozente kritisch überprüfen, zumal das Projekt URTax grundlegende Veränderungen brachte.*

Bei den Einwohnergemeinden müsste die Aufgabenverschiebung unmittelbar zu einer Reduktion der Stellenprozente führen. Dies liegt aber nicht im Einflussbereich des Kantons. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Einwohnergemeinden nach der Zentralisierung der Quellensteuer bzw. spätestens mit der Einführung der elektronischen Steuererklärung ihre Stellenprozente im Steuerbereich einer kritischen Prüfung unterziehen, damit sich der Vollzug insgesamt nicht verteuert. Seit der Umsetzung des Projekts URTax haben sich die Aufgaben grundlegend geändert, so sind die Einwohnergemeinden neben dem Inkasso der Kantons- und Gemeindesteuern neu auch für den Bezug der direkten Bundessteuer natürlicher Personen zuständig. Im Gegenzug wurden sie durch die Abtretung von Aufgaben an den Kanton massgeblich entlastet. Als Beispiele können die zentrale Bearbeitung von Steuererlassgesuchen und die Erstellung der Steuerabschlüsse sowie der zentrale Druck und Massenversand durch den Kanton angeführt werden.

Die neue Quellensteuerordnung führt schweizweit zu einer Harmonisierung und ist klar auf eine zentrale Bewirtschaftung des Quellensteuervollzugs ausgerichtet.

### 3.3. Finanzielle Auswirkungen

Die Zentralisierung des Quellensteuervollzugs soll gleichzeitig auf das Inkrafttreten der neuen Quellensteuergesetzgebung auf den 1. Januar 2021 erfolgen. Damit wird gewährleistet, dass die Einwohnergemeinden die Abrechnung der Quellensteuer für das Kalenderjahr 2020 auf ihren bisherigen Systemen abschliessen können und kein Zwischenabschluss - wie beim Projekt URTax - während des Jahrs notwendig ist. Das Amt für Steuern muss bereits vor dem Stichtag 1. Januar 2021 in ihrem Inkassosystem gewisse Vorarbeiten leisten, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten. Dabei ist der Kanton auf die Unterstützung der Einwohnergemeinden angewiesen. Die Vorleistungen sind im Budget 2020 des Kantons mit einem entsprechenden Sperrvermerk eingestellt. Sie werden nur freigegeben, wenn diese Vorlage vom Volk angenommen wird.

Die Einwohnergemeinden müssten unmittelbar auf den Zeitpunkt der Aufgabenverschiebung durch tiefere Personalkosten finanziell entlastet sein. Demgegenüber führt das neue Quellensteuergesetz (vgl. Ziffer 3.1) und die Aufgabenverschiebung (vgl. Ziff. 3.2) beim Kanton zu zusätzlichen Personalkosten in der Höhe von 340'000 Franken. Das auf den 1. Januar 2019 eingeführte dynamische Kostenverrechnungsmodell vermag diese Mehrkosten abzudecken. Gemäss Artikel 41 Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) kann bei rechtskräftiger Zusicherung der Beträge durch Dritte ein Kredit netto beantragt werden. Da im vorliegenden Fall die gesamten Mehrkosten durch das dynamische Kostenverrechnungsmodell abgedeckt sind, ist kein Kreditantrag nötig. Das Globalbudget im Personalbereich ist ab 1. Januar 2021 (Inkrafttreten der neuen Quellensteuergesetzgebung) um jährlich 340'000 Franken zu erhöhen. Im Endeffekt dürfte sich die Aufgabenverschiebung und der Nachvollzug von Bundesrecht kostenneutral auf die Einwohnergemeinden und den Kanton auswirken. Auch für die Kirchgemeinden sollte die Aufgabenverschiebung keine finanzielle Mehr- oder Minderbelastung zur Folge haben, da sie bereits heute einen angemessenen Anteil der Aufwendungen über das Kostenverrechnungsmodell mitfinanzieren.

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Quellensteuerrechts lassen sich in Bezug auf das kantonale Steueraufkommen nicht abschätzen. Die Finanzdirektion geht von einer geringfügigen Ertragsminderung aus, da die berechtigten Personen in der Regel nur einen Antrag auf eine NOV stellen werden, wenn sich diese gegenüber der Quellenbesteuerung für sie als finanziell vorteilhafter erweist. Dies ist dann der Fall, wenn die in Berücksichtigung des gewogenen Mittels aller Steuerfüsse im Kanton berechneten Quellensteuertarife höher sind als die im ordentlichen Verfahren, unter Berücksichtigung des Gesamtsteuerfusses des jeweiligen Wohnorts berechneten Steuern. Infolge der Aufhebung der Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge sowie der Begrenzung der Bezugsprovision auf 2 Prozent des Quellensteuerbetrags dürften allfällige Mindereinnahmen weitgehend kompensiert werden.

### 3.4. Ausblick

Die Finanzdirektion beabsichtigt, mittelfristig das für die Quellensteuerabrechnung im Einsatz stehende Access-Programm durch eine professionelle und NEST-integrierte Steuersoftware abzulösen. Im Hinblick auf das geplante Projekt «Digitalisierung der Steuerprozesse Natürlicher Personen», das hauptsächlich die Einführung einer elektronischen Steuerdeklaration beinhaltet, kann das Amt für Steuern aus ressourcengründen nicht gleichzeitig das fachlich anspruchsvolle Quellensteuerprojekt

stemmen. Letzteres soll erst nach erfolgreicher Einführung der elektronischen Steuerdeklaration in Angriff genommen werden.

### III. Auswertung

Der Regierungsrat eröffnete am 14. Juni 2019 die Vernehmlassung zur Umsetzung der Steuervorlage 2020 (Quellensteuer). Während der Vernehmlassung sind insgesamt 23 Stellungnahmen eingereicht worden. Beteiligt haben sich drei im Landrat vertretene Parteien (FDP, CVP, SVP) und 17 Einwohnergemeinden sowie drei römisch-katholische Kirchgemeinden.

Die Gesetzesanpassung ist im Allgemeinen unbestritten, da es sich weitgehend um den Nachvollzug von Bundesrecht handelt. Ebenso wird die Stossrichtung des Regierungsrats zur Zentralisierung des Quellensteuervollzugs beim Kanton - mit Ausnahme von zwei kleinen Einwohnergemeinden und einer kleinen römisch-katholische Kirchgemeinde - ausdrücklich befürwortet.

Wie aus der Vernehmlassung hervorgeht, ist der zusätzliche Personalbedarf in Bezug auf das Globalbudget nicht als «exogen» zu betrachten. Dabei wird die Auffassung vertreten, dass die vorliegende Gesetzesanpassung und die Aufgabenverschiebung aktiv im Kompetenzbereich des Regierungsrats liegt. Folglich müsse eine Anpassung des Globalbudgets beim Landrat verlangt werden. Der Regierungsrat beurteilt die Sachlage nach den vorstehenden Ausführungen in Ziffer 3.3 gleich und beantragt eine Erhöhung des Globalbudgets.

Die Einwohnergemeinden verweisen in ihren Stellungnahmen auf den Bericht zum Projekt URTax aus dem Jahr 2015, der eine Verschiebung der Vorerfassung von Ziffern der Steuererklärungen vom Amt für Steuern an die Einwohnergemeinden vorsieht. Der Landrat hat am 22. Mai 2019 den Verpflichtungskredit für die «Digitalisierung der Steuerprozesse Natürlicher Personen» verabschiedet, und das Urner Stimmvolk hat diesen am 20. Oktober 2019 mit 73,7 Prozent Ja-Stimmen deutlich angenommen. Die Einwohnergemeinden sollen in die Projektorganisation, insbesondere in das Teilprojekt «e-Steuererklärung» eingebunden werden. Es wird Aufgabe dieser Arbeitsgruppe sein, die neuen Arbeitsprozesse zu definieren. Der Regierungsrat will diesbezüglich keinen Entscheid vorwegnehmen. Heute setzt das Amt für Steuern 80 Prozent VZÄ für die Vorerfassung der Steuerklärungsziffern ein. Deshalb würde diese Aufgabenverschiebung den Wegfall des Quellensteuervollzugs bei den Einwohnergemeinden nicht kompensieren, zumal eine elektronische Einreichquote von rund 80 Prozent der Steuererklärungen angestrebt wird und sich in der Folge die Vorerfassung weitgehend erübrigt.

### IV. Ausführlicher Bericht

#### **Artikel 100** Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Geltungsbereich wird analog zu Artikel 83 DBG und Artikel 32 Absätze 1 und 2 StHG umschrieben. Die Änderungen in der Überschrift und in Absatz 1 sind rein redaktionell. Materiell ändert sich nichts. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss Artikel 37a StG ist von der Revision nicht betroffen. In Absatz 2 wird im Vergleich zum geltenden Recht der Umkehrschluss betont: Die Quellenbesteuerung entfällt, sobald einer der Ehegatten das schweizerische Bürgerrecht oder die Niederlas-

sungsbewilligung (Ausweis C) erhält. Das ordentliche Veranlagungsverfahren gilt dann für beide Ehegatten. Damit erfolgt eine klare Abgrenzung zur Sachüberschrift im Vergleich zum geltenden Recht.

#### **Artikel 101** Steuerbare Leistungen

Die steuerbaren Einkünfte sind in Artikel 18 und 19 StG umschrieben. Im Sinn einer redaktionellen Vereinheitlichung und Straffung wird diese Bestimmung in Bezug auf die Definition der steuerbaren Leistung inhaltlich Artikel 84 Absatz 2 DBG und Artikel 32 Absatz 3 und 4 StHG angepasst. Das der Quellenbesteuerung unterliegende Erwerbseinkommen wird nach Absatz 2 Buchstabe c auf die rückvergüteten AHV-Beiträge ausgeweitet. Bei dieser Leistung handelt es sich nicht um eine Kapitaleistung aus Versicherung und Vorsorge im Sinn von Artikel 45 StG (das «Vorsorgerisiko» ist noch nicht eingetreten), sondern um die Rückerstattung von AHV-Beiträgen, die heute nicht von der Quellensteuer erfasst werden. Der Vollzug betrifft den Kanton Genf, weil sich dort der Sitz der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) befindet, die mit dieser Aufgabe betraut worden ist. Infolge der Straffung von Artikel 101 StG kann Absatz 3 gestrichen werden.

#### **Artikel 102** Grundlage des Quellensteuerabzugs

Die Überschrift und die Bestimmung werden redaktionell geändert und dem Artikel 85 Absatz 1 DBG sowie dem Artikel 33 Absatz 1 StHG angepasst. Die Zuständigkeit für die Tarifberechnungen verbleibt weiterhin bei der Finanzdirektion. Neu wird bereits in dieser Bestimmung festgehalten, dass der Quellensteuerabzug neben den Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern auch die direkte Bundessteuer beinhaltet.

#### **Artikel 103** Ausgestaltung des Quellensteuerabzugs

Die Überschrift wird redaktionell angepasst. Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht und ist analog Artikel 85 Absatz 2 DBG und Artikel 33 Absatz 2 StHG formuliert. Der zweite Satz im geltenden Recht ist nun im vorstehend erwähnten Artikel 102 StG enthalten. Neu wird den Kantonen von Bundesrechts wegen vorgeschrieben, ihre Pauschalen zu veröffentlichen. Absatz 2 bleibt gegenüber seiner bisherigen Version inhaltlich unverändert, wird jedoch redaktionell angepasst. Der neue Absatz 3 entspricht inhaltlich Artikel 33 Absatz 4 StHG und Artikel 85 Absatz 4 DBG. Neu sollen bei der Quellensteuer für Sonderfälle wie die Auszahlung eines 13. Monatslohns oder Gratifikationen und so weiter schweizweit einheitliche Regelungen Anwendung finden. Die Einzelheiten legt die Eidgenössische Steuerverwaltung zusammen mit den Kantonen fest.

#### **Artikel 104** Nachträgliche ordentliche Veranlagung 1. Von Amtes wegen

Für ansässige quellensteuerpflichtige Personen wird die NOV analog zu Artikel 89 DBG Absatz 1 bis 4 und Artikel 33a Absatz 1 bis 4 StHG geregelt. Die Überschrift wird redaktionell angepasst. Die bisher in Artikel 105 Absatz 2 StG geregelte NOV ist neu in Absatz 1 enthalten. Eine NOV wird wie bis anhin durchgeführt, wenn ein bestimmtes jährliches Bruttoerwerbseinkommen erzielt wird. Der diesbezüglich relevante Schwellenwert wird vom EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegt. Neu

fällt unter den Tatbestand der NOV auch die bisherige EOv nach dem bisherigen Absatz 1. Diese findet Anwendung für quellensteuerpflichtige Personen, deren jährliches Bruttoerwerbseinkommen die Schwelle zur Durchführung einer obligatorischen NOV nicht überschreitet und die gleichzeitig über steuerbare Einkünfte verfügen, die nicht dem Quellensteuerabzug unterworfen sind. Dazu zählen insbesondere Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen oder Einkünfte aus selbstständigem Nebenerwerb. In Absatz 2 wird klargestellt, dass sich die NOV auch auf den Ehegatten bezieht, mit dem die ansässige quellensteuerpflichtige Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. Gemäss Absatz 3 hat die steuerpflichtige Person in diesem Fall bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahrs Zeit, bei der zuständigen Veranlagungsbehörde das Formular für die Steuererklärung zu verlangen. Diese Wirkungsfrist hat Auswirkungen auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Gemäss Artikel 23 des Verrechnungssteuergesetzes vom 13. Oktober 1965 (VStG; SR 642.21) verwirkt der Rückerstattungsanspruch, sofern mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angegeben werden. Wer die genannte Frist verpasst, verliert somit seinen Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Bei Nichteinreichung der Steuererklärung wird in beiden Fällen nach erfolgter Mahnung eine Ermessensveranlagung nach geltendem Recht vorgenommen (Art. 197 Abs. 2 StG). Dieser Schritt erweist sich im Sinne der Gleichbehandlung mit ordentlich besteuerten Personen als rechtlich konsequent.

#### **Artikel 105** 2. Auf Antrag

Mit Artikel 105 E-StG wird neu eine NOV auf Antrag der quellensteuerpflichtigen Person eingeführt und die Überschrift entsprechend angepasst. Diese Neuregelung entspricht Artikel 89a Absatz 1 bis 3 DBG und Artikel 33b Absatz 1 bis 3 StHG. Erreicht das dem Quellensteuerabzug unterworfenene Bruttoerwerbseinkommen den Schwellenwert nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a E-StG nicht und verfügt die quellensteuerpflichtige Person nicht über Einkünfte, die nach Buchstabe b der Quellensteuer unterliegen, so findet eine NOV nur auf Antrag dieser Person statt (Abs. 1). In Absatz 2 wird klargestellt, dass mit dem Antrag auch der Ehegatte eingebunden ist, mit dem die Antragstellerin oder der Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. Absatz 3 hält fest, dass der Antrag bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahrs zu erfolgen hat (Wirkungsfrist). Wer die Schweiz verlässt, muss spätestens im Zeitpunkt seiner Abmeldung seinen NOV-Antrag eingereicht haben. Wer nach dem 31. März wegzieht, kann nur noch Antrag für das laufende Steuerjahr stellen. Für das Vorjahr hingegen ist die Frist am 31. März abgelaufen. Für Personen, die keinen NOV-Antrag gestellt haben, hat die erhobene Quellensteuer abgeltende Wirkung (Art. 105a Abs. 2 E-StG).

#### **Artikel 105a** 3. Verhältnis zur Quellensteuer (neu)

Die Überschrift zeigt, dass in Artikel 105a E-StG das Verhältnis zwischen der NOV und der Quellensteuer geregelt wird. Absatz 1 hält fest, dass die NOV bis zum Ende der Quellensteuerpflicht gilt. Das heisst, dass in den Folgejahren bis zum Ende der Quellensteuerpflicht auch dann eine NOV durchgeführt wird, wenn der massgebende Schwellenwert nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a E-StG vorübergehend oder dauernd unterschritten wird. Absatz 2 hält fest, dass die erhobene Quellensteuer abgeltende Wirkung hat, soweit nachträglich keine ordentliche Veranlagung erfolgt. Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage sind nicht mehr möglich. In Absatz 3 wird festgehalten, dass die auch bei einer NOV abgezogene Quellensteuer

zinslos an den gemäss NOV geschuldeten Steuerbetrag angerechnet wird. Der Grund liegt darin, dass sich die Fälligkeitstermine für die Quellensteuer und die im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern nicht decken. Das geltende Recht sieht für die direkte Bundessteuer heute schon eine zinslose Anrechnung der an der Quelle abgezogenen Steuer vor. Dieser Grundsatz ist bereits im geltenden Artikel 188 Absatz 3 StG festgehalten und soll weiterhin gelten.

### **Gliederungstitel vor Artikel 106**

Im Gliederungstitel sollen neben den der Quellenbesteuerung unterliegenden natürlichen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz auch die der Quellenbesteuerung unterliegenden juristischen Personen ohne Sitz oder Aufenthalt in der Schweiz deutlich hervorgehoben werden. Dies ist konsistent, weil sich beispielsweise Artikel 109 StG (Hypothekargläubiger) vorwiegend auf juristische Personen bezieht. Es trifft aber auch auf Veranstalter und Unternehmen zu, die Auftritte von Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten (Art. 107 Abs. 1 StG zweiter Satz) oder Aufträge für Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsleitung organisieren (Art. 108 Abs. 2 StG). Dadurch kann der bisherige Artikel 113 StG mit der Sachüberschrift «Begriffsbestimmung» aufgehoben werden.

### **Artikel 106** Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Diese bisherige Bestimmung einschliesslich der Überschrift wird gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 DBG redaktionell überarbeitet. Die dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Artikel 37a StG unterliegenden Einkünfte sind von dieser Revision nicht betroffen (Art. 35 Abs. 2 StHG), weil sie gesondert besteuert werden. Internationale Wochenaufenthalter sind weiterhin der beschränkten Steuerpflicht unterstellt, weil sie mangels Kontinuität weder steuerrechtlichen Wohnsitz im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 StG noch steuerrechtlichen Aufenthalt im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 StG in der Schweiz begründen. Sie unterstehen für ihr in der Schweiz erzielt unselbstständiges Erwerbseinkommen der Quellenbesteuerung gemäss Artikel 106 E-StG.

### **Artikel 107 Absatz 1 und 2 (Künstler, Sportler, Referenten)**

In Absatz 1 wird eine kleine redaktionelle Anpassung gemacht. Die Umschreibung der Tageseinkünfte und der Gewinnungskosten gemäss Absatz 2 entspricht dem Bundesrecht (Art. 92 Abs. 3 DBG und Art. 36 Abs. 2 StHG). Neu wird auf Gesetzesstufe festgehalten, dass für nicht-ansässige Künstlerinnen und Künstler eine Gewinnungskostenpauschale von 50 Prozent und für Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten eine Gewinnungskostenpauschale in der Höhe von 20 Prozent der Bruttoeinkünfte zusteht. Damit ist im Bereich der Gewinnungskosten alles abgegolten. Dies gilt auch für den Nachweis höherer Kosten, der künftig entfällt. Damit wird verhindert, dass diese Sonderkategorie besser gestellt wird gegenüber anderen nicht-ansässigen Personen, bei denen die Quellensteuer abgeltende Wirkung hat und die Berufskosten ebenfalls nur in pauschaler Form gewährt werden. Zudem wird ein administrativ aufwendiges Verfahren vereinfacht.

### **Artikel 108 Absatz 1 (Mitglieder des Verwaltungsrats)**

Fliessen die in Absatz 1 zweiter Satz erwähnten Vergütungen anstelle der im Ausland wohnhaften

Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsleitung einer Drittperson zu, soll auch hier neu die Quellensteuerpflicht gelten. Damit wird eine Gleichstellung vorgenommen zu den an der Quelle besteuerten Einkünften und Entschädigungen, die nicht den im Ausland wohnhaften Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten zufließen, sondern beispielsweise einer Drittperson, die die Aufträge organisiert. Diese Ergänzung ist deckungsgleich mit dem Bundesrecht (Art. 93 Abs. 1 DBG).

**Artikel 111a**    Bezugsminima (neu)

Die Festlegung der Bezugsminima soll vereinheitlicht werden und sich an der Quellensteuerverordnung des Bunds orientieren.

**Artikel 112**    Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei internationalen Transporten

Der geltende Artikel 112 StG wird redaktionell angepasst.

**Artikel 113**    Nachträgliche ordentliche Veranlagung

1. Von Amtes wegen

Diese Bestimmung entspricht dem Bundesrecht (Art. 99b DBG und Art. 35b StHG). Neu kann die Steuerbehörde bei stossenden Verhältnissen für nicht-ansässige Personen von Amtes wegen eine NOV durchführen. Diese betreffen insbesondere die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge. Die NOV kann zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person wirken. Das EFD legt die Voraussetzungen für die Durchführung der NOV von Amtes wegen fest. Dabei ist auch mit einer Konkretisierung des Begriffs der «stossenden Verhältnisse» zu rechnen.

**Artikel 113a**    2. Auf Antrag (neu)

Diese Regelung entspricht dem Bundesrecht (Art. 99a DBG und Art. 35a Abs. 1 StHG). Hier wird dem erwähnten Entscheid des Bundesgerichts vom 26. Januar 2010 (BGE 136 II 241) Nachachtung verschafft. Demnach sind den quasi-ansässigen Personen über die NOV die gleichen Abzüge wie ordentlich besteuerten Personen zu gewähren. Voraussetzung ist, dass diese Personen einen überwiegenden Teil ihrer weltweiten Einkünfte, zu denen auch die Einkünfte des Ehegatten zu zählen sind, in der Schweiz erzielen (Bst. a) und einen Antrag auf eine NOV stellen. Wenn eine quellensteuerpflichtige Person die Voraussetzungen nach Buchstabe a nicht erfüllt, jedoch aufgrund niedriger Gesamteinkünfte nach dem Steuerrecht des Wohnsitzstaats nicht steuerpflichtig ist und damit die persönliche Situation sowie der Familienstand steuerlich unberücksichtigt bleiben, hat gemäss neuerer Rechtsprechung des EuGH's der Arbeitsortstaat (hier die Schweiz) ebensolche Vergünstigungen zu übernehmen. In einem solchen Fall liegt eine mit ansässigen Personen vergleichbare Situation im Sinne von Buchstabe b vor, weil die quellensteuerpflichtige Person ihre zu versteuernden Einkünfte im Wesentlichen aus einer Tätigkeit im Arbeitsortstaat (hier in der Schweiz) erwirtschaftet. Nicht unter die Bestimmungen von Buchstabe a und b fallen quellenbesteuerte Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz gemäss Artikel 107 bis 111 StG (Künstler, Sportler, Referenten, Organe juristischer Personen, Hypothekargläubiger und Empfänger von Vorsorgeleistun-

gen). Diese Personenkategorien erfahren schon heute eine Sonderbehandlung im Rahmen der Quellenbesteuerung bezüglich der Satzfestlegung. In Buchstabe c wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schweiz sich in mehreren DBA verpflichtet hat, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz Beiträge an das Vorsorgesystem im andern Vertragsstaat (Ausland) analog zu den Beiträgen an das schweizerische Vorsorgesystem zum Abzug zuzulassen. In allen drei Fällen (Buchstabe a bis c) haben die betroffenen Personen die NOV bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahrs zu beantragen (Verwirkungsfrist). Das EFD präzisiert die weiteren Voraussetzungen der NOV auf Antrag.

#### **Artikel 114** 3. Verhältnis zur Quellensteuer

Nach Absatz 1 tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern, soweit keine NOV erfolgt. Die Quellensteuer beinhaltet die direkte Bundessteuer sowie die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Neu wird gestützt auf das Bundesrecht festgehalten, dass Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage entfallen (Art. 99 DBG und Art. 36a Abs. 1 StHG). Allerdings können die Kantone nach Absatz 2 für nicht-ansässige Zweiverdienerehepaare, bei denen eine Person im Ausland erwerbstätig ist, eine Korrektur des anwendbaren Tarifs vorsehen, um eine Überbesteuerung zu vermeiden (Art. 36a Abs. 2 StHG). Dies ist vornehmlich dann der Fall, wenn die im Ausland tätige Person ein tiefes Bruttoerwerbseinkommen erwirtschaftet. Steuersystematisch korrekt müsste die Korrektur die gesamten weltweiten Einkünfte des Zweiverdienerehepaars berücksichtigen (auch Einkünfte, die nicht Erwerbseinkommen darstellen). Nach Absatz 1 wird gestützt auf das Bundesrecht auch bei nicht-ansässigen quellensteuerpflichtigen Personen, die bereits bezogene Quellensteuer auf den geschuldeten Steuerbetrag gemäss NOV zinslos angerechnet (Art. 99a Abs. 2 DBG und Art. 35a Abs. 2 StHG).

#### **Artikel 116a** Notwendige Vertretung (neu)

In dieser Bestimmung wird in Angleichung an das neue Quellensteuerrecht die in Artikel 136a Absatz 2 DBG enthaltene allgemeine Verfahrenspflicht steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland präzisiert und ergänzt. Für Personen, die eine NOV nach Artikel 113b E-StG beantragen, müssen in der Schweiz eine Vertretung oder Zustelladresse bezeichnen. Wird mit der Einreichung eines NOV-Antrags keine Zustelladresse genannt oder verliert diese im Verlauf des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so stellt die zuständige Behörde eine angemessene Frist für die Meldung der Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, hat die Quellensteuer abgeltende Wirkung. Auf verspätete Einsprachen wird nur eingetreten, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse verhindert war. Demnach ist Artikel 200 Absatz 3 StG sinngemäss anwendbar.

#### **Artikel 117 Absatz 1 Buchstabe d, Absatz 2 und 4 (Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners)**

In Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 werden nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die wichtigste materielle Änderung enthält Absatz 4, die eine Vereinheitlichung der Bezugsprovision beinhaltet. Neu soll sie gemäss Bundesrecht (Art. 88 Abs. 4 und Art. 100 Abs. 3 DBG sowie Art. 37 Abs. 3 StHG) schweizweit auf 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags begrenzt werden. Der Regierungsrat soll den Satz im vorgegebenen Rahmen festlegen. Zusätzlich soll die Bezugsprovision für

Kapitalleistungen aus Vorsorge auf höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung festgelegt werden. Dieser Höchstbetrag erweist sich angesichts der Höhe der Kapitalleistungen als gerechtfertigt und trägt der heutigen, sehr grosszügig ausgestalteten Entschädigung des administrativen Aufwands Rechnung.

#### **Artikel 118**     Örtliche Zuständigkeit (neu)

Die örtliche Zuständigkeit im interkantonalen Verhältnis wird bei der Quellensteuer auf eine neue harmonisierungsrechtliche Grundlage gestellt (Art. 107 Abs. 1 bis 3 DBG und Art. 38 Abs. 1 bis 3 StHG). Gemäss Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe a E-StG berechnet und erhebt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer nach dem Recht jenes Kantons, in dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Weil die Abrechnung mit dem Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton direkt erfolgt, entfällt künftig die interkantonale Abrechnung zwischen Arbeits- und Wohnsitzkanton der quellensteuerpflichtigen Person. Aus der Optik des Kantons Uri bedeutet dies, dass eine (ausserkantonale) Schuldnerin oder ein (ausserkantonaler) Schuldner der steuerbaren Leistung den Quellensteuerabzug für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Kanton Uri steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, nach Urner Recht vorzunehmen hat. Nach Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe b E-StG berechnet und erhebt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer bei nicht-ansässigen Personen nach dem Recht desjenigen Kantons, in dem die Schuldnerin oder der Schuldner bei Fälligkeit der Leistung den Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder die Verwaltung hat. Liegen diese Anknüpfungspunkte im Kanton Uri, ist der Quellensteuerabzug nach Urner Recht vorzunehmen. Ausnahmen ergeben sich in Fällen, in denen die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von einer Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet wird. Gemäss Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe c E-StG berechnet und erhebt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer bei Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten nach dem Recht jenes Kantons, in dem sie aufgetreten sind. Gemäss Absatz 2 richtet sich die Besteuerung internationaler Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter nach dem Kanton des Wochenaufenthalts. Die Regelungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a gelten sinngemäss. In Absatz 3 wird die Überweisung der Quellensteuer an den bezugsberechtigten Kanton entsprechend den in Absatz 1 genannten Zuständigkeiten festgehalten. In Absatz 4 wird die örtliche Zuständigkeit für quellensteuerpflichtige Personen geregelt, die nachträglich ordentlich veranlagt werden. Bei ansässigen quellensteuerpflichtigen Personen ist der Wohnsitz- bzw. Aufenthaltskanton am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht zur Besteuerung befugt. Bei quasi-ansässigen Personen ist es der Kanton des Arbeitsorts am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Bei internationalen Wochenaufenthalterinnen und -aufenthaltern ist es der Kanton des Wochenaufenthalts am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

#### **Artikel 119**     Interkantonales Verhältnis

Die Regelung entspricht dem Bundesrecht (Art. 107 Abs. 5 DBG und Art. 38a StHG). In Absatz 1 wird klargestellt, dass im Rahmen einer NOV der zuständige Kanton auch Anspruch hat auf allenfalls an andere Kantone bereits überwiesene Quellensteuerbeträge. Die Besteuerung richtet sich nach den Quellensteuertarifen desjenigen Kantons, der für die NOV zuständig ist. Bei einer allfälligen Differenz

ist mit der quellensteuerpflichtigen Person ein Nachforderungs- bzw. ein Rückerstattungsverfahren durchzuführen. Die Rückerstattung erfolgt nur, soweit nicht eine Verrechnung mit anderen offenen Forderungen erfolgt. Wie im geltenden Recht ist hierzu keine Verzinsung vorgesehen. In Absatz 2 wird festgehalten, dass die kantonale Steuerverwaltung den anderen schweizerischen Steuerbehörden bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe zu leisten hat.

#### **Artikel 120** Verfügung

Die Regelung erfolgt analog zum Bundesrecht (Art. 137 DBG und Art. 49 Abs. 2, 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup> StHG). Neben redaktionellen Anpassungen an den Wortlaut der entsprechenden neuen Bestimmung im DBG wird in Absatz 1 festgehalten, dass die steuerpflichtige Person und der Schuldner der steuerbaren Leistung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht bis 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahrs verlangen können. Absatz 1 Buchstabe a und b grenzen dieses Recht für die steuerpflichtige Person auf bestimmte Rügegründe ein. Grundsätzlich wird die Quellensteuer vom Schuldner der steuerbaren Leistung gemäss dem anwendbaren Quellensteuertarif in Abzug gebracht, ohne dass eine förmliche Veranlagungsverfügung über deren Höhe ergeht. Daher kann die quellensteuerpflichtige Person gemäss Absatz 1 von der zuständigen Steuerbehörde eine Verfügung verlangen, wenn sie mit den quellensteuerrelevanten Angaben der von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ausgestellten Bescheinigung (Lohnausweis) über ihre Leistungen, den Quellensteuerabzug und den angewandten Tarif nicht einverstanden ist oder, wenn sie vom Arbeitgebenden gar keine Bescheinigung erhalten hat. Wird diese Verfügung nicht innert der gesetzlichen Frist (31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahrs) verlangt, erlässt die Steuerbehörde einen Nichteintretensentscheid. Mit «Bestand» wird geklärt, ob überhaupt eine Quellensteuerpflicht besteht. Beim «Umfang» geht es im Wesentlichen um die Höhe des Quellensteuerabzugs sowie den angewandten Tarif. Wer mit der von der Steuerbehörde erstellten Verfügung nicht einverstanden ist, kann gemäss Artikel 121 StG Einsprache erheben. Nach Absatz 2 kann sinngemäss auch die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung eine Verfügung verlangen. In Absatz 3 wird wie bisher festgehalten, dass die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Verfügung verpflichtet ist, den Quellensteuerabzug vorzunehmen.

#### **Artikel 122 Absatz 3 (neu) (Nachforderung und Rückerstattung)**

Die Anpassungen sind redaktionell an das Bundesrecht bedingt (Art. 138 Abs. 3 DBG). Grundsätzlich ist die geschuldete Quellensteuer von der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung abzurechnen und der Veranlagungsbehörde abzuliefern. Nicht oder zu wenig abgezogene Quellensteuern sind deshalb bei der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung einzufordern. In gewissen Fällen ist jedoch der Quellensteuerbezug nicht mehr möglich, zum Beispiel im Falle eines Konkurses. Deshalb soll in Absatz 3 E-StG neu ausdrücklich der Direktbezug bei der quellensteuerpflichtigen Person geregelt werden. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 25. November 2010 (BGE 2C\_516/2010) festgehalten, dass der Direktbezug über die quellensteuerpflichtige Person angesichts des Konkurses nicht willkürlich sei. Würde auf den Direktbezug verzichtet, ergäbe sich eine Besserstellung der quellensteuerpflichtigen gegenüber einer ordentlich besteuerten Person. Die Regelung zum Direktbezug bezweckt somit die Sicherstellung des Steuerbezugs.

**Artikel 265d** Übergangsbestimmung der Teilrevision per 1. Januar 2021 (neu)

Quellensteuerpflichtige Personen, deren jährliches Bruttoerwerbseinkommen weniger als 120'000 Franken ausmacht, können nach den geltenden Bestimmungen über sogenannte Tarifkorrekturen zusätzliche Abzüge bei der Bemessungsgrundlage nachträglich geltend machen. Solche zusätzlichen Abzüge werden nur gewährt, wenn sie über die im Quellensteuertarif bereits berücksichtigten Abzüge (z. B. Fahrkosten) hinausgehen oder im Tarif nicht eingerechnet sind (z. B. Beiträge in die Säule 3a, Schuldzinsen oder Pensionskasseneinkauf). Auf die mittels Tarifkorrektur neu errechnete Bemessungsgrundlage wird der entsprechende Quellensteuertarif angewendet. Diese Tarifkorrekturen finden ab der Steuerperiode 2021 keine Anwendung mehr. Im Gegenzug erhalten sie für sämtliche nach dem 1. Januar 2021 fällig werdenden steuerbaren Leistungen die Möglichkeit, erstmals per 31. März 2022 eine NOV zu beantragen.

**V. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungserlass zum Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri, wie er in der Beilage enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet und das Globalbudget Personal wird gestützt auf Artikel 41 FHV ab 1. Januar 2021 um 340'000 Franken erhöht.

Beilage

- Änderungserlass